

**Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen – Fördergebiete und -maßnahmen für Hausärzte in Thüringen für das Jahr 2026**

Planungsbereich/Mittelbereich	Region*	empfohlene Maßnahmen**	Unterversorgung nach § 100 SGB V
Artern	MB Artern	Praxisübernahmen	drohende Unterversorgung
Bad Salzungen	GZ Geisa	Praxisübernahmen	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Gera-Land	MB Gera-Land	4 Praxisneugründungen	drohende Unterversorgung
Hildburghausen	GZ Eisfeld	1 Praxisneugründung	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Ilmenau	MB Ilmenau	1 Praxisneugründung	drohende Unterversorgung
Pößneck	MB Pößneck	1 Praxisneugründung	drohende Unterversorgung
Schleiz	MB Schleiz	Praxisübernahmen	drohende Unterversorgung
Sömmerda	GZ Elxleben	Praxisübernahmen	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Sondershausen	GZ Greußen	1 Praxisneugründung	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf (§ 35 Abs. 4 BP-RL)
	GZ Ebeleben	1 Praxisneugründung	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Sonneberg	MB Sonneberg	1 Praxisneugründung	drohende Unterversorgung

\*GZ = Grundzentrum, \*MB = Mittelbereich

\*\* sowie für alle aufgeführten Fördergebiete die Förderung von Praxisübernahmen und eine Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabearter von 65 Jahren hinaus

Fördermaßnahme	Förderhöhe	Auszahlungsmodalitäten	Bedingungen***
Investitionskostenzuschuss für Praxisneugründung	60.000 € für vollen Versorgungsauftrag	3.000 EUR/Quartal, maximal 20 Quartale oder Einmalzahlung (Voraussetzung ausreichend verfügbare Mittel)	- Antragstellung - 30 Sprechstunden bei vollem Versorgungsauftrag - 1. - 4. Quartal mind. 50 % Behandlungsfälle vom Bundesdurchschnitt - ab dem 5. Quartal mind. 75 % Behandlungsfälle vom Bundesdurchschnitt
Investitionskostenzuschuss für Praxisübernahme			- Antragstellung - 30 Sprechstunden bei vollem Versorgungsauftrag - mind. 75 % Behandlungsfälle vom Bundesdurchschnitt - Vorlage Praxisübernahmevertrag
Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabearter von 65 Jahren hinaus	1.500 €	1.500 EUR/Quartal	- Antragstellung - mind. 75 % Behandlungsfälle vom Bundesdurchschnitt

\*\*\* Regelungen nach der Richtlinie des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KV Thüringen) zum Sicherstellungsstatut

Für alle festgestellten Fördergebiete gilt gemäß § 105 Abs. 4 SGB V die Zahlung von Sicherstellungszuschlägen an bestimmte dort tätige vertragsärztliche Leistungserbringer. Die Zahlung erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Abs. 4 SGB V und zur Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation.